



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Westpfalz
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Wahnwegen
Produktnummer: 21088

67655 Kaiserslautern, den 02.05.2006
Fischerstr.12
Telefon: 0631/3674-0
Telefax: 0631/3674-255

ZUSAMMENLEGUNGSBESCHLUSS

I. Anordnung

1. Anordnung der Beschleunigten Zusammenlegung (§ 91 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Wahnwegen, Landkreis Kusel, das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Wahnwegen

angeordnet, um insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchzuführen.

2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes

Das Zusammenlegungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Wahnwegen

die Flurst.-Nrn. 1, 1/2, 1/3, 2, 3, 55/4 - 84/1, 84/8 - 91,
95/1 - 118/11, 121, 121/2 - 121/5, 122, 154/2,
160 - 176/5, 196, 199, 200 - 209, 213/1,
223 - 225, 238 - 250, 269, 270, 279 - 320/8,
328, 328/2, 329/2 - 403, 409/2, 410/2,
410/30, 410/32, 411 - 426,
429, 431/2, 447, 448, 452,
457 - 566/1, 567/1, 568/1, 572 - 767
771 - 864, 868 - 889, 893 - 909, 927, 929 - 1046,
1054 - 1059, 1061 - 1071/1, 1929/6 und 1948/1 - 1959/3.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Zusammenlegungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Wahnwegen“

Ihr Sitz ist in Wahnwegen, Landkreis Kusel.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 1.4.1 und 1.4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. 1.4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. 1.4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. 1.4.2 bis 1.4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Zusammenlegung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Zusammenlegungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegt einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Glan-Münchweiler,
Homburgerstraße 3, 66907 Glan-Münchweiler.

Die Grenze des Zusammenlegungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

In das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Wahnwegen werden die gesamten landwirtschaftlichen Grundstücke der Gemarkung Wahnwegen sowie rund 10 ha der Ortslagenflächen einbezogen.

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Fläche von 334 ha. Das Verfahrensgebiet umfasst im Wesentlichen die gesamte Feldlage der Gemarkung sowie den alten Ortskern. Am Verfahren nicht beteiligt sind die Neubaugebiete.

Der Bereich der Ortsgemeinde Wahnwegen wurde im Rahmen der großräumigen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) „Westrich“ sowie in einer projektbezogenen Untersuchung (PU) untersucht. Die AEP liegt seit Januar 2004, die PU seit März 2006 in der Endfassung vor. Dabei wird für das vorgenannte Gebiet ein Bodenordnungsverfahren zur Entwicklung und zur Verbesserung dieses ländlichen Raumes vorgeschlagen.

Die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und die Ortsgemeinde Wahnwegen stehen einem Verfahren zustimmend gegenüber. Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 15.02.2000 sowie mit Schreiben vom 29.04.2005 die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die betroffene Gemeinde und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zu dem Verfahren gehört.

Die zuständige Landesplanungsbehörde und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört.

Die am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 02.03.2006 in Wahnwegen über das geplante Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren einschließlich der Kostenregelungen informiert und angehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind §§ 91 und § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach § 91 FlurbG

- Antrag der Ortsgemeinde Wahnwegen
 - Durchführung einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung,
 - Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
 - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren wird gem. §§ 91 ff. FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens erfordern.

Es wurde beispielsweise festgestellt, dass die bestehende Flurverfassung (landwirtschaftliche Flächen) im Untersuchungsgebiet mit einer durchschnittlichen Besitzstückgröße von 1,6 ha und Schlaglängen von durchschnittlich 190 m nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügt. Die vorhandene Flurverfassung führt zu überhöhten Bewirtschaftungskosten.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Durch die Verbesserung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen Wirtschaftsstücke (unter Berücksichtigung von Pachtflächen) von mindestens 5 ha Größe und einer Schlaglänge von möglichst 400 m und mehr entstehen. Es ist erwiesen, dass sich hierdurch die Kosten der Außenwirtschaft um bis zu 30 % reduzieren lassen. Eine wettbewerbsfähige und standortgerechte Landwirtschaft trägt entscheidend dazu bei, dass die Kulturlandschaft erhalten und dieser ländliche Raum seine Wohn-, Wirtschafts-, Ausgleichs- und Erholungsfunktion erfüllen kann.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse beachtet. Zusätzlich kann die Bildung noch größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge unterstützt werden. Hierdurch haben die Verpächter den Vorteil, dass die langfristige Bewirtschaftung ihrer Grundstücke gesichert ist und damit der Wert des Grundbesitzes erhalten bleibt.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen erfordern eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes, größere wasserwirtschaftliche und vermessungstechnische Arbeiten in der Feldlage sind nicht erforderlich. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz ist ausreichend. Die örtliche Lage und Erschließungsfunktion dieser Wege ist zufrieden stellend. Soweit notwendig und

zweckmäßig werden Hauptwirtschaftswege entsprechend den heutigen Anforderungen ausgebaut.

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch das Zusammenlegungsverfahren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung des vorliegenden Flächennutzungsplanes ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, und die Umsetzung der Vorgaben der "Planung vernetzter Biotopsysteme" lassen sich durch eine ländliche Bodenordnung im Rahmen eines modernen Flächenmanagements unmittelbar umsetzen.

Darüber hinaus wird mit der Bodenordnung in Teilen der Ortslage (alter Ortskern) ein Beitrag zur Dorfentwicklung bzw. Dorferneuerung geleistet. Ortslagengrundstücke können in ihrem Zuschnitt verbessert und damit auch in ihrer Nutzung, z.B. der Bebauung, verbessert werden. Die Grenzverläufe der Grundstücke in der Ortslage und ihre Rechtsverhältnisse können den aktuellen Gegebenheiten und dem tatsächlichen Zustand entsprechend angepasst oder neu geordnet werden (z.B. Überbauungen durch entsprechende Grenzziehungen beseitigen und alte Grunddienstbarkeiten wie Geh- und Fahrrechte aufheben und durch katastrierte Wege ersetzen).

Der Zustand des Liegenschaftskatasters lässt eine Neuordnung des festgestellten Zusammenlegungsgebietes durch eine noch stärkere Zusammenlegung und Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten ohne Neuvermessung zu; in dem Ortslagenbereich ist allerdings eine partielle Neuvermessung erforderlich (Blockweise Neueinteilung).

Insgesamt kommt die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) zu dem Ergebnis, dass die Verbesserung der Agrarstruktur und die angestrebten Ziele zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes am zweckmäßigsten mit der Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens erreicht werden.

Deshalb wurde die Entscheidung zugunsten dieser Verfahrensart nach dem Flurbereinigungsgesetz getroffen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens gemäß §§ 91 bis 93 FlurbG sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Westpfalz

Sitz: Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

bzw.

Sitz: Neumühle 8, 67728 Münchweiler an der Alsenz

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Willi Junk